

**Zeitschrift:** Badener Neujahrsblätter

**Herausgeber:** Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden

**Band:** 27 (1952)

**Artikel:** Ein Patrimonialstaat im Limmattal

**Autor:** Wernli, Fritz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-322444>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ein Patrimonialstaat im Limmattal

von *Fritz Wernli*

Nachdem das Zisterzienserkloster Wettingen im Jahre 1227 gegründet worden war, entwickelte es sich rasch zu einer reichen und angesehenen Abtei. Der Adel bedachte es mit zahlreichen Schenkungen, und dank der klugen Wirtschaftspolitik des Abtes konnte bald auch durch Käufe der Besitzstand vergrößert werden. Neben Höfen, die an Bauern verliehen waren, bildete vor allem die Gerichtsbarkeit über ganze Dörfer das Ziel der Erwerbspolitik des Klosters. Diese Gerichtsherrschaft, mit der Formel «Twing und Bann» bezeichnet, bestand in dem Recht, der bäuerlichen Bevölkerung bei Strafe zu gebieten und verbieten, das Dorfgericht zu leiten und die Bußen einzuziehen. Nur todeswürdige Fälle waren einem andern Richter vorbehalten, weil die Geistlichkeit kein Blut vergießen durfte. Da jedoch die Todesstrafe fast ausschließlich gegen fremde Gewohnheitsverbrecher angewandt wurde und der Abt auch schwere Fälle unter seinen Leuten gern mit Bußen und Sühnegeldern erledigte, bedeuteten die Rechte der Abtei in ihren Dörfern die volle staatliche Gewalt. Im Limmattal bildete sich im Mittelalter ein Miniaturstaat unter der Herrschaft des Abtes von Wettingen. Er umfaßte die Dörfer Wettingen, Neuenhof, Killwangen, Staretschwil, Fislisbach, Würenlos, Spreitenbach, Dietikon und Schlieren. Diesem Zwerpgebilde waren alle Merkmale eines Staates eigen. Mit der allgemeinen Befehlsgewalt und Gerichtsbarkeit besaß die Abtei die Polizeihoheit, worin die Gewerbe- und Baupolizei inbegriffen waren. Der Abt konnte Haftbefehle erlassen. Ein Gerichtsdienner besorgte die Verhaftung und amtete als Kerkermeister, denn es gab «ein gefangnus» im Klosterhof, «da man unghorsame und verächter gehorsamet ussert dem bluot». Die Abtei war Inhaberin des Jagd und Fischereiregals und des Monopols für Tavernen, Trotten, Mühlen, Backhäuser und Fähren. Zu dieser Bannherrschaft gehörte auch die Militärhoheit. Noch im 17. Jahrhundert sorgte der Abt bei Kriegsgefahr selbst für die Verteidigung des Stiftes in seiner geschützten Lage auf der Limmathalbinsel.

Die öffentliche Herrschaft des Klosters wurde verstärkt durch seinen Großgrundbesitz. Der größere Teil der Bauernhöfe in diesen Dörfern gehörte dem Gotteshaus. Und nicht nur Grundzinsen mußte der Bauer dem Großkeller abliefern, sondern auch den Zehnten, denn die Zisterze war Eigentümerin der Dorfkirchen und wählte und besoldete die Priester. Der Abt übte sogar bischöfliche Rechte aus. So waren private und öffentliche Befugnisse

in eigenartiger Weise ineinander verschlungen. Beide zusammen bewirkten eine starke Abhängigkeit der Bauern vom gnädigen Herrn im Kloster. Ein kleines Ereignis mag dieses veranschaulichen: Im Jahre 1402 hatte ein Stapfer in Dietikon die Zinsen für seinen Hof nicht bezahlt. Der Abt bekam in einem Prozeß vor dem Dorfgericht Recht, und «do fiel der Stapfer mit sinem vater und sinem bruoder dem abt ze fuoß und batend sin gnad, daß er in die schankte» (sie ihnen schenke). Der Abt ließ Gnade walten, weil Stapfer wegen auswärtiger Gefangenschaft in Not geraten war.

Die Zisterzienseräbte anerkannten außer dem Papst keinen Herrn als den Kaiser. Der Abt von Wettingen unterstellte darum gleich nach der Gründung sein Kloster dem Schutz des Reichsherrschers. Diesen betrachtete er aber nur als eine Art Bundesgenossen, denn die absolute Freiheit von jeder weltlichen Gewalt war die Lösung der Zisterzienser. Da jedoch die Habsburger in unserm Lande ein Fürstentum errichteten und dabei die weltlichen und geistlichen Dynasten und Reichsstädte sowie Reichsländer unter ihre Botmäßigkeit bringen wollten, geriet auch der Abt von Wettingen in immer größere Abhängigkeit von dieser Macht. Er benützte aber jede günstige Lage und Gelegenheit, die Freiheit seiner Zisterze zu retten, und schloß sich deswegen im Jahre 1291 der großen habsburgfeindlichen Koalition an, wozu der Bischof von Konstanz, die Reichsstadt Zürich und die junge Eidgenossenschaft gehörten. Weil der Abt von Wettingen eine ähnliche Stellung im Reiche erstrebte wie eine Reichsstadt, waren seine Interessen die gleichen wie die Zürichs, und die Beziehungen zwischen der Zisterze und der nahen Stadt waren daher die freundlichsten.

Im 14. Jahrhundert geriet die Abtei endgültig unter die Oberherrschaft der Habsburger. Diese ließen aber dem Abt in der Verwaltung seines Herrschaftsgebietes volle Selbständigkeit. Erst die eidgenössischen Orte, welche 1415 bei der Eroberung des Aargaus die Nachfolger Österreichs wurden, begannen die Abtei eines Teiles ihrer staatlichen Rechte zu enteignen. Einen Rest der alten Hoheitsrechte und Unabhängigkeit behielt sie aber bis 1798. Noch im 18. Jahrhundert weigerten sich der Abt und sein weltlicher Kanzler hartnäckig, als Inhaber der Gerichtsbarkeit den Landesherren den Huldigungseid zu leisten. Für die Bauern des obren Limmattales war auch in späteren Jahrhunderten nicht der Landvogt in Baden, sondern der Abt von Wettingen der Herr; denn er war es, der mit ihnen in ständiger Berührung stand und kraft seiner grund- und gerichtsherrlichen Rechtsamen in ihr alltägliches Leben eingriff.

Wie regierte der Abt von Wettingen sein Land und auf welche Weise war dieser Zergstaat organisiert? Obwohl das Kloster die Banngewalt recht-

mäßig erworben hatte, war der Abt kein unbeschränkter Herrscher, denn den Rechten der Herrschaft standen alte Rechte der Dorfgenossenschaften gegenüber. In den drei Jahrgerichten war die gesamte männliche Bauernschaft versammelt und entschied über Gerichtsfälle nach dem Urteilsvorschlag besonders rechtskundiger Genossen. Dieses Dorfgericht tagte unter freiem Himmel, in Wettingen nach altgermanischer Art unter einem Baum, einer Pappel, «dem Sarbach ze Wettingen». Neben den Leibeigenen und Lehenbauern der Abtei gab es in diesen Dörfern freie Bauern, die auf eigenem Grund und Boden saßen und nur als Gerichtsangehörige zum Kloster in Beziehung traten. In Dietikon standen die Freien außerdem unter der Schutzherrschaft des Abtes. Eng mit der Gerichtsgenossenschaft verbunden war die Dorfmarkgenossenschaft. Diese regelte die Dreifelderwirtschaft und beaufsichtigte die Allmend, das in der Allgemeinnutzung stehende Wald- und Weideland. Wenn auch der Abt Gerichtsherr und Vorsteher der Markgenossenschaft zugleich war, so besaß die «gepursami» in mancher Beziehung Selbstverwaltungsrechte in ansehnlichem Umfang. Der Abt setzte zwar den wichtigsten Dorfbeamten, den Ammann, in sein Amt ein; er durfte aber bei der Ernennung den Willen und die Wünsche der Dorfgenossen nicht unberücksichtigt lassen. Der Ammann leitete die Versammlungen der Dorfgenossenschaften. Er fragte den Umstand nach Recht und Urteil und verkündete es. Dem Großkeller, dem Stellvertreter des Abtes, kam der Einzug eines Teils der Gerichtsbußen zu. Den Rest der Bußengelder erhielt der Ammann zuhanden der Genossenschaft. Hatte das Kloster Streit mit einem Bauern, so erschien der Großkeller als Partei vor dem Dorfgericht, und die Dorfgenossen entschieden auch in diesen Fällen «nach des landes und des dorfs recht». Zwei von den Markgenossen gewählte Dorfmeier waren neben dem Ammann in der Leitung der Dorfangelegenheiten tätig. Aus der Gruppe der besonders Rechtskundigen entstand im 16. Jahrhundert ein Schöffengericht von 10—15 durch die Gerichtsversammlung erwählten Richtern. In den Jahrgerichten urteilten diese zusammen mit den Gemeindegeneossen, in der Zwischenzeit allein unter der Leitung des Ammanns. Das Schöffenkollegium bildete zugleich einen großen Gemeinderat, denn diese Vertreter der Genossenschaft hatten «ouch alles das, das des dorfs zuo Dietigkon nutz und ehr ist, zuo mindren und zuo mehren». Manches Recht war geteilt zwischen Herrschaft und Genossenschaft. So mußte zum Beispiel jeder Gerichtsangehörige für den Bau eines Hauses die Bewilligung sowohl des Abtes als auch der Gemeinde einholen.

Sorgfältig aufgesetzte Schriftstücke, die sog. Offnungen, regelten die Rechtsbeziehungen zwischen der Abtei und jedem einzelnen Dorfe und zwischen den Genossenschaften und den Genossen. Diese Gemeindefassungen und

Rechtssammlungen wurden alljährlich an den Gerichtstagungen vorgelesen, weil die Bauern ihre Pflichten gegenüber dem Kloster leicht vergaßen. Alle Dorfbeamten waren einheimische Bauern, und in der Gerichtspraxis blieb das alte Volksrecht in Geltung. In anderer Richtung verlief die Entwicklung in Deutschland. Dort führte die iuristisch gebildete Berufsbeamtenschaft der Fürsten das römische Recht ein und setzte an Stelle der Selbständigkeit der volksrechtlichen Genossenschaften ein bürokratisches Beamtenregiment, wodurch einseitig die Interessen der Herrschaft gewahrt wurden. In den Wettiner Dörfern steckten die Beamten des Abtes nicht selten mit ihren Genossen im Dorf unter einer Decke. Sie scheuteten sich, Dorfgenossen anzuzeigen, welche den Geboten des Abtes keine Folge leisteten. Da sie «die ding beobachten und darzue schweigend», mußte ihnen mit schwerer Buße gedroht werden. Ansätze für eine Bürokratisierung gab es auch in Wettingen. Die zentrale Verwaltungsstelle der Herrschaft war die Kanzlei im Kloster. Das Personal bestand aus einem iuristisch gebildeten, weltlichen Kanzler, einem Schreiber, einem Unterschreiber und einem Gerichtsdienner. Im 16. Jahrhundert begann diese Kanzlei zu einem Gericht zu werden, denn der Abt suchte viele Geschäfte den Dorfgerichten zu entziehen und vor das Kanzleigericht zu bringen. Die Bauern konnten sich jedoch mit einer allzu regen Tätigkeit der Kanzlei nicht befreunden, mußte sie doch der Abt ermahnen, den Kanzleibeamten die «schuldige ehrenwürdigkeit zu erweisen» und Güterfertigungen nur in der Kanzlei vorzunehmen. Wir hören auch von Unzufriedenen, die sich in der Kanzlei im Zorn «in Worten vertrabten» und dem Abt oder Großkeller «einen Affront antaten». Da die Gemeinden sich für die Erhaltung ihrer genossenschaftlichen Dorfgerichte einsetzten, mußte ihnen der Abt im Jahre 1653 während des Bauernkrieges in dieser Hinsicht Zugeständnisse machen.

Wie in andern Staaten gab es in Wettingen zuweilen Konflikte zwischen Regierung und Volk. Der Abt trachtete darnach, seine Herrschaft zu intensivieren, und die Bauernschaften waren eifrig auf die Wahrung ihrer althergebrachten Rechte bedacht. Ein zweihundertjähriger, mehrmals unterbrochener Streit herrschte zum Beispiel um die Rechte am Tägerhard, einem an Bauholz reichen Wald zwischen Wettingen und Würenlos. Der Abt wollte den Holzschlag durch die Dorfleute von seiner Bewilligung abhängig machen, weil er Schutz- und Schirmherr und Eigentümer des Waldes sei. Er behauptete, er habe ihn als in der Gerichtsbarkeit inbegriffen erworben, und suchte darum seine twing- und bannherrliche Gebotsgewalt darüber auszudehnen. Im Jahre 1458 brauchte das Kloster Holz für einen Mühlenbau. Die Klosterknechte fuhren ins Tägerhard, um Holz zu holen. Sie kehrten aber bald ohne Pferde und Wagen zurück. Die Dorfgenossen von Wettingen hatten ihnen

Gespann und Wagen weggenommen. Sie verkauften dieses klösterliche Eigentum für sieben Pfund. Die Markgenossen von Wettingen hatten nach einer Bestimmung ihrer Offnung seit alter Zeit das Recht und die Pflicht, einen auf frischer Tat betroffenen Frevler zu pfänden, Vieh und Wagen zu beschlagnahmen. Aber warum diese schroffe Haltung der Bauernschaft dem Abt gegenüber, der doch behauptete, der Wald gehöre ihm? Die beiden Dorfschaften, worin es zahlreiche freie Hofeigentümer gab, betrachteten den Wald als ihr Eigentum und das Nutzungsrecht als Zubehörde ihrer freien Güter. Sie stützten sich auf das alte freie Verfügungsrecht der Markgenossenschaften über die Gemeinmark. Darum verlangten sie vom Abt, daß er um ihre Erlaubnis bitte, wenn er Holz schlagen wolle. Der Landvogt als Schiedsrichter schützte das Recht der beiden Genossenschaften, indem er entschied, daß diese «als (wie) bishar» das Tägerhard «verbannen und beschirmen» sollten, und wenn die Herren im Kloster Holz benötigten, müßten sie «die gepursame bitten lassen um das holz». Öffentlicher Gerichtsbann des Abtes und Markbann der Genossenschaft blieben hier im Spätmittelalter getrennte Sphären, während sie andernorts meist in der Hand des Gerichtsherrn vereinigt wurden. Diese und andere Geschehnisse zeigen, daß in den Bauernschaften ein starker Wille zu genossenschaftlicher Selbständigkeit lebte. Die Zähigkeit, womit sie an ihren alten Rechten festhielten, brachte die Mönche oft in Verlegenheit. Einem klösterlichen Schreiber entglitt daher einmal ein Stoßseufzer über die «echt-päurisch freche Art» der Untertanen. Da die Bauern für ihre Pflichten gegenüber der Herrschaft ein schlechteres Gedächtnis hatten als für ihre Rechte, versah ein Mönch eine der zahlreichen Ausgaben der Offnungen mit der Aufschrift: «Offnungen der bösen buren.»

Nach mittelalterlicher Auffassung gab es keine Rechte ohne Pflichten. Ähnlich wie anderswo mußten die Leibeigenen in Wettiner Dörfern beim Tode des ältesten Mannes der Familie das beste Stück Vieh und das beste Gewand dem Herrn abliefern, und beim Tode der Frau verfiel ihr bestes Kleid und ein Bett dem Kloster. Nach der Offnung von Wettingen war der Abt dazu verpflichtet, als Gegenleistung Waisenkinder zu erziehen, «bis daß sie mues und brod gewinnen mögend», und wenn «einer oder eine von alter nümmen mochte werken», soll er aus dem gleichen Grunde von den Mönchen «versehen werden mit essen und drinken bis an den tod». Das Problem der Alters- und Hinterbliebenenversicherung war damit auf zeitgemäße Art gelöst. Sobald ein Vater starb, mußte der Ammann die Waisen der Kanzlei melden. Witwen und Waisen mußten an den Jahrgerichten erscheinen, damit die Herrschaft die Übersicht über sie behielt und die Unterstützung organisieren konnte. Auf der Klosterkanzlei lag eine Liste der Witwen und Waisen.

Wohlfahrtseinrichtungen fehlten also dem Zwerghaat Wettingen nicht. Väterliche Fürsorge für die Untertanen und Wahrung von Recht, Gerechtigkeit und Ordnung bezeichnete der Regent als seine ersten Aufgaben. Abt Peter II. sprach im Jahre 1595 von einer der Gemeinde gegebenen «väterlichen Ordnung», die alle Rechte des Klosters vorbehalte.

Als es 1653 in der Zeit des Bauernkrieges in den Wettinger Dörfern wetterleuchtete und zwei Aufwiegler aus Würenlos, die mit Bauernführern anderer Gegenden in Briefwechsel standen, bei Nacht und Nebel von Dorf zu Dorf zogen, um die Untertanen zur Abhaltung einer Landsgemeinde der Wettingerleute zu überreden, trat der Abt unter das Volk, verhandelte mit seinen Leuten und traf mit ihnen «ein güetlich übereinkommen». Er gab «in etwelchen dingen in betreff der gerechtsamen des gotteshauses» nach. Die Untertanen erklärten sich «darüber zu alter gehorsami und liebi». Diese rasche Beilegung des Konfliktes zeigt, daß trotz der Streitigkeiten, welche auch in andern Familien vorkommen, ein patriarchalisches Verhältnis zwischen «seiner Hochwürden, dem Abt von Wettingen» und den Gotteshausleuten bestand. Durch kluges Nachgeben, wo es unbedingt nötig war, verstand er oft, die Untertanen für sich zu gewinnen. Bei jeder Gelegenheit legte er seine Menschenfreundlichkeit an den Tag. In den Berichten über die Jahrgerichte wird immer besonders erwähnt, der Großkeller habe der Gemeinde den Gruß des regierenden Abtes überbracht. Sein mittelalterliches patriarchalische Gebaren erhielt durch die Aufklärung einen Anstrich der Humanität. Als aufgeklärter Monarch wollte er nur der erste Diener des Staates sein und verkündete deshalb: «Zur Förderung des Wohles und der Ordnung der Gemeinde geben wir Verordnungen heraus. Den alten Rechten der Gemeinde und des Gotteshauses soll damit nichts genommen sein. Wenn der eine oder andere Punkt nicht mehr gedeihlich sein möchte, so sind wir bereit, Maßregeln zu ergreifen und zu beweisen, daß wir mit wahrer Liebe und Sorgfalt, fern von aller Herrschsucht und Eigennutz einer läblichen Gemeind Wettingen zugethan und ergeben seiend.» Das Jahrgericht wurde noch im 18. Jahrhundert «zur Pflanzung und Fortsetzung des Rechts» abgehalten. Neue Rechtssätze, die «wegen Verschiedenheit der Zeiten» notwendig wurden, entstanden bei diesen Zusammenkünften durch Vereinbarung zwischen Herrschaft und Genossenschaft. Da in dieser klösterlich-bäuerlichen Lebensgemeinschaft ein ausgesprochen konservativer Geist lebte, blieb die Herrschaft Wettingen bis weit in die Neuzeit hinein ein mittelalterliches Gebilde, wenn auch die großen Wandlungen und Ideen der Zeiten deutlich darauf abfärbten.

Einen Höhepunkt des patrimonialen Lebens bildete jeweils die Huldigung. Sie wurde vom Abt in jedem Dorf persönlich abgenommen, nachdem er die

Regierung angetreten hatte. Berichte aus dem 17. und 18. Jahrhundert geben uns davon ein Bild, das in früheren Zeiten kaum wesentlich anders ausgesehen haben wird. Bis zu 120 Musketiere in Uniform empfingen den neuen «Regenten» mit einer Salve vor der großen Klosterpforte und begleiteten ihn unter Glockenklang zur Gerichtsstätte, wo sich die gesamte männliche Untertanenschaft über 16 Jahren versammelte. Ihr Gnaden hielt eine Rede und ermahnte die Leute zum Gehorsam gegenüber der gnädigen Obrigkeit, indem er sie an den allwissenden Richter und ihr Seelenheil erinnerte und ihnen Friede, Liebe, Ordnung und Eintracht empfahl. Darauf wurde die fünfhundert Jahre alte Offnung verlesen und der Eid geleistet. Nachdem die bewaffnete Mannschaft den Abt in schöner Ordnung zum Kloster zurückgeführt und mit einer Salve von ihm Abschied genommen hatte, erhielt jeder Schütze ein Maß Wein und ein Brötchen. Die geschworenen Richter wurden mit Abteiwein und einem weißen Brötchen beeckt. Ammann, Untervogt und Steuermeier waren beim Abt zur Tafel geladen. Und «alle waren des wohl zufrieden».

